

Satzung
des Vereins der
„Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V.“
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
am
25. August 2022

§ 1

Name und Sitz

- 1.** Der Name des Vereins lautet:
Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V.
- 2.** Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen. Amtsgericht Düsseldorf - Registerblatt VR 20597
- 3.** Diese Satzung spricht alle Geschlechter gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird die maskuline Sprachform verwendet.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- 1.** Zweck des Vereins ist es, den Aufbau und den Betrieb der Außenstelle Ratingen des Rheinischen Industriemuseums mit dem Schwerpunkt der Erforschung und Darstellung des frühen Fabrikwesens im Allgemeinen sowie der rheinischen Textilindustrie im Besonderen zu fördern.
- 2.** Insbesondere durch
 - Unterstützung des Museums durch finanzielle Hilfen (z.B. Ankauf von Exponaten, Finanzierung von wissenschaftlichen Publikationen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie praktische Hilfen)
 - Durchführung von Veranstaltungen, die sich mit den Themenbereichen Innovation, Standortentwicklung, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Lebensbedingungen und Kultur

im regionalen und internationalen Bereich in historischer sowie zukunftsorientierter Sicht beschäftigen,

- Förderung individueller Initiativen, Vorhaben und wissenschaftlicher Arbeiten, die sich mit den vorgenannten Themenbereichen beschäftigen sowie

- Netzwerkarbeit mit anderen Vereinigungen, die der Industriekultur nahestehen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51- 68 AO).
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 5

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 6

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen der Landschaftsverband Rheinland als Träger des Rheinischen Industriemuseums.

§ 7

Verbot von Begünstigungen

Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben oder in anderer Weise, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 8

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können alle Personen ab dem 18. Lebensjahr beitreten, die an der Förderung, der Erforschung und der Dokumentation des frühen Fabrikwesens im Allgemeinen sowie der Rheinischen Textilindustrie im Besonderen interessiert sind und die Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Die Mitglieder haben freien Eintritt zu allen Außenstellen des Rheinischen Industriemuseums- Museum für Industrie- und Sozialgeschichte.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) korrespondierende Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) ordentliche Mitglieder
 - e) geborene Mitglieder
- 4.1 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen benannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages besteht für sie nicht.
- 4.2 Als korrespondierende Mitglieder sollen Persönlichkeiten gewonnen werden, deren berufliche Erfahrung oder wissenschaftliche Kenntnisse und Forschungstätigkeiten von besonderem Wert für den Aufbau und den Betrieb des Museums sind. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages besteht für sie nicht.
- 4.3 Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck und zahlen einen freiwilligen Beitrag.
- 4.4 Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen, die bereit sind, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und die Belange des Vereins zu fördern.

- 4.5 Geborene Mitglieder sind der Landschaftsverband Rheinland und die Stadt Ratingen. Sie sind von der satzungsmäßigen Beitragspflicht befreit. Geborene Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Ausschluss kann durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen,
wenn
 - a) ein Mitglied mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet oder
 - b) wenn das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich eines dem Verein abträglichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

3. Der Vorstand hat das Mitglied vor dem Beschluss mit einer Frist von 14 Tagen anzuhören.

4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft wird der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag nicht erstattet.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Verein zieht den Beitrag im 1. Quartal des Geschäftsjahres ein.
3. Schüler, Auszubildende und Studenten sind, solange sie diesen Status haben, von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **das Kuratorium**

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie soll möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden.

Hierzu erstellt der Vorstand regelmäßig einen Geschäftsbericht. Dieser wird der Versammlung mündlich vorgetragen oder schriftlich zur Verfügung gestellt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder von einem weiteren vom Vorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 3.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu benennen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

- 4.** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5.** Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, soweit mit der Einberufung die auf die Änderung der Satzung gerichteten Anträge mit bekannt gemacht worden sind.
- 6.** Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat die Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied wegen seiner herausragenden Verdienste zum Ehrenvorsitzenden berufen. Er hat im Vorstand und in den anderen Organen Sitz und Rederecht.

Statt der Mitgliederversammlung in Präsenz, einberufen nach § 12 Ab.2, ist auch eine virtuelle Mitgliederversammlung zulässig. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt.
2. In besonders dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer kürzeren, mindestens aber siebentägigen Ladungsfrist einzuladen.
3. Im Übrigen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

2. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Amtsniederlegung. Diese erfolgen durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter.

3. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er verwaltet das Vermögen des Vereins
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein nach außen. Dabei vertreten zwei dieser Vorstandsmitglieder stets gemeinsam.

Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Vertretung des Vereins gehindert ist.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern sind Auslagen, die durch die Ausübung ihres Amtes entstehen, zu erstatten.
6. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.
7. Die Sitzung kann entweder in Präsenz, im Wege der elektronischen Kommunikation oder auch hybrid erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Vertreter.
8. In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung des Vorstands auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zulässig. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Widerspricht jedoch ein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.
9. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäftsangelegenheiten des Vereins einen Geschäftsführer zu bestellen.
Dieser ist verpflichtet, an Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 15

Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium bilden.
2. Er beruft die Mitglieder des Kuratoriums.
3. Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören.

5. Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Aufbau und Betrieb der Außenstelle Ratingen des Rheinischen Industriemuseums in mäzenatischer Weise im Sinne des § 3 zu fördern. Das Kuratorium steht hierfür dem Vorstand beratend zur Seite.
6. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Vorstand berichtet dem Kuratorium über Entwicklung und Aktivitäten des Vereins.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums haben freien Eintritt zu allen Außenstellen des Rheinischen Industriemuseums - Museums für Industrie- und Sozialgeschichte.
8. Die Mitglieder des Kuratoriums können aus ihren Reihen einen Ehrenvorsitzenden benennen.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und schlagen der Versammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes vor. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer den Vorstand unverzüglich informieren.
3. Zu Kassenprüfer dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
4. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Datenschutz

1. Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass der Verein von ihm Name, Adresse, Geburtstag und Bankverbindung aufnimmt und diese Daten im vereinseigenen EDV-System speichert. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten gelöscht.

Die Handhabung der personenbezogenen Daten erfolgt im Übrigen in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen sowie den anwendbaren Datenschutzgesetzen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen gesonderten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dann sind für den Auflösungsbeschluss zwei Drittel dieser anwesenden Stimmen ausreichend.

Nehmen jedoch an dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder teil, ist innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Dann genügt es, dass einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für die Zwecke der Außenstelle Ratingen des Rheinischen Industriemuseums - Museum für Industrie- und Sozialgeschichte Cromford - zu verwenden hat.

§ 19

Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, sofern die Änderung durch das Registriergericht oder das Finanzamt aus rechtlichen Gründen verlangt wird.

Jede danach durch den Vorstand beschlossene Satzungsänderung ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Jede Satzungsänderung wird auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Ratingen, den 25. August 2022

Hannelore Hanning
Vorsitzende

Hans-Joachim Wiese
Schriftführer